

Synergie Logistik Software
GmbH & Co. KG
Am Tönisberg 6
40699 Erkrath
Fon: +49 (0211) 24 08 99 - 0
Fax: +49 (0211) 24 08 99 - 99
Email: post@sls-kg.de
Internet: <http://www.sls-kg.de>

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Synergie Logistik Software GmbH & Co. KG
(im folgenden "S.L.S." genannt)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt S.L.S. nicht an, es sei denn, S.L.S. hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn S.L.S. in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote von S.L.S. sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Dokumentationen, Softwarebeschreibungen, Zeichnungen etc., behält sich S.L.S. Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, S.L.S. erteilt dazu dem Kunden seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit S.L.S. das Angebot des Kunden nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an S.L.S. zurückzusenden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten für alle Produkte und Leistungen von S.L.S. die bei Auftragseingang gültigen Preislisten von S.L.S.. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises sowie die Vergütung der Leistungen hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto von S.L.S. zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Besteht keine abweichende schriftliche Vereinbarung, berechnet S.L.S. dem Kunden für Einsätze in dessen Geschäftsräumen die notwendigen Aufwendungen, wie etwa Spesen und Fahrtkosten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis sowie die Vergütung für Leistungen von S.L.S. innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzuges.
- (5) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.
- (6) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Sofern S.L.S. mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich Festtermine vereinbart hat, sind Liefertermine und Fristen unverbindlich.
- (2) Der Beginn der von S.L.S. angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmezug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist S.L.S. berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die

Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (4) S.L.S. haftet im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes.

§ 5 Gefahrübergang bei Versendung

- (1) Wird Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (2) S.L.S. behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist S.L.S. nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch S.L.S. liegt ein Rücktritt vom Vertrag. S.L.S. ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde S.L.S. unverzüglich zu benachrichtigen, damit S.L.S. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, S.L.S. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den S.L.S. entstandenen Ausfall.

§ 7 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde wird S.L.S. mit sämtlichen Informationen versorgen, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich sind. Hierzu wird der Kunde rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Ansprechpartner benennen. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass zu Beginn der Arbeiten für die Installation und die Inbetriebnahme der von S.L.S. ihm überlassenen Software alle von S.L.S. hierfür genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Kunde wird auftretende Fehler S.L.S. unverzüglich über die Hotline mitteilen und diesen bei der Fehlerunterstützung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, S.L.S. Änderungen der Hardwarekonfiguration oder des Betriebssystems unverzüglich mitzuteilen, schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind. Der Kunde stellt sicher, dass S.L.S. das zu betreuende System über einen ISDN-Zugang erreichen kann. Das System muss hierfür über einen funktionierenden RAS (Remote Access Service) Zugriff verfügen. Alternativ kann eine Zugriffsmöglichkeit über VPN (Virtual Private Network) zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Es obliegt dem Kunden ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der gelieferten oder zu pflegenden Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Ebenfalls stellt der Kunde geeignete Datensicherungssysteme und geschultes Personal zur Durchführung von Datensicherungen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, vor Servicearbeiten durch S.L.S. ordnungsgemäße Back-Ups durchzuführen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von S.L.S. zugesandten Update-Versionen unverzüglich einzuspielen. Falls S.L.S. die Updates durchführt, wird dies dem Kunden zu den üblichen Preisen in Rechnung gestellt. Die Updates basieren immer auf der neuesten Version der Software. Update-Versionen auf einen älteren Stand können von S.L.S. nur gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten vorgenommen werden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, nach jeder Änderung und/oder Erweiterung der Software diese zu testen und etwaige Fehler S.L.S. unverzüglich mitzuteilen. Wird die Software ohne einen Test in Betrieb genommen, trägt der Kunde das Risiko eventueller Schäden. S.L.S. ist berechtigt, an dem Testlauf jederzeit auf eigene Kosten teilzunehmen.
- (6) Zur Gewährleistung eines fehlerfreien Programmablaufs ist der Kunde verpflichtet, sein Programmumfeld entsprechend anzupassen und angepasst zu halten. Die Verantwortung für die Auswahl und die Nutzung des Programmumfelds sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde.

Bankverbindung

Komplementärin

Geschäftsführer

Handelsregister

§ 8 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) S.L.S. und ihre Erfüllungsgehilfen werden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes einhalten.
- (2) S.L.S. und der Kunde verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehenden Informationen auch über den Ablauf des Vertrages hinaus streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn der jeweils andere den Vertragspartner von dieser Verpflichtung schriftlich entbindet.
- (3) Der Kunde und S.L.S. verpflichten sich, ihr Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen schriftlich anzuhalten.

§ 9 Fernmündliche Beratung (Hotline)

- (1) Ist zwischen S.L.S. und dem Kunden eine fernmündliche Beratung vereinbart, erhält der Kunde durch S.L.S. telefonisch, per Telefax oder E-Mail Hilfestellung bei Störungen an der Software und Bedienerproblemen (Hotline).
- (2) Die Hotline ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von S.L.S. besetzt. Darüber hinausgehende Zeiten bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- (3) Nicht vom Hotline-Service erfasst sind Probleme, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Softwareprodukten von S.L.S. stehen. Für Probleme, die insoweit nicht von S.L.S. zu verantworten sind, behält sich S.L.S. die Rechnungsstellung zu den üblichen Preisen vor.
- (4) Der Hotline-Service ist kein Ersatz für Schulungen.

§ 10 Haftung von S.L.S.

- (1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die Schäden durch S.L.S. unmittelbar verursacht werden und S.L.S. oder seine Leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) S.L.S. haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf die verspätete oder fehlende Mitwirkung durch den KUNDEN gemäß § 7.

- (3) S.L.S. übernimmt keine Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern. Der Schadensersatz ist begrenzt auf die im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Betriebshaftungspflicht von derzeit 10.000,00 EUR.

§ 11 Dokumentation

- (1) Die Software wird von S.L.S. mit der zum Zeitpunkt der Auslieferung vorhandenen Dokumentation geliefert. Diese kann auf Papier oder einem Datenträger geliefert werden. Die Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird stets ergänzt und bei jeder neuen Version auf einem Datenträger oder Papier geliefert. Der Ausdruck der Dokumentation ist mit Standard-Software möglich. Der Kunde versichert, über die Standard-Software zu verfügen. Der Kunde kann den Ausdruck der Dokumentation auch gegen Entgelt erwerben.
- (2) Die Dokumentation ist kein Benutzerhandbuch. Sie gibt Informationen über die einzelnen Programme und deren Handhabung.

§ 12 Lizenz und Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde ist berechtigt, von S.L.S. gelieferte Software in der Anwendung auf einem Personalcomputer zu nutzen (Lizenz). Jeder Arbeitsplatz des Kunden muss mit einer eigenen Lizenz lizenziert werden. Der Kunde darf die Software auf Festplatte speichern. Er hat zudem das Recht, die Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu vervielfältigen und die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen.
- (2) An den von S.L.S. vertriebenen Softwareprodukten bestehen Urheber- und Lizenzrechte. Diese stehen entweder S.L.S. oder Dritten zu. Im letzteren Fall ist S.L.S. im Besitz entsprechender Nutzungsrechte.
- (3) Mit vollständiger Bezahlung der von S.L.S. gelieferten Software erlangt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes Nutzungsrecht an der Software. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von S.L.S. berechtigt, den Softwaredatenträger und/oder die Nutzungslizenz an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Kunde ist nicht - auch nicht zur Fehlerbeseitigung - berechtigt, die von S.L.S. gelieferte Software zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten, die Software zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren, sofern dies nicht durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich gestattet ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, in jede

Kopie, jede Bearbeitung und jeden Teil des Programms, der mit anderen Programmen verbunden wird, den sich im Programm befindlichen Copyright-Vermerk zu übernehmen.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Die von S.L.S. gelieferte Software wurde für eine Vielzahl von Anwendungen entwickelt. Nach dem heutigen Stand der Programmieretechnik ist es nicht möglich, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie gänzlich fehlerfrei arbeiten.
- (2) Störungen und Probleme, die aufgrund vom Kunden vorgenommenen Veränderungen in den Datenbankstrukturen, in Triggern oder Procedures, in Berichten oder Registrierungseinträgen auftreten, unterfallen nicht der Gewährleistung.
- (3) Liegt ein nicht nur unerheblicher Mangel an der von S.L.S. gelieferten Software vor, hat S.L.S. das Recht, den Mangel innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist hat der Kunde das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Überlassung der ersten Softwareversion.

§ 14 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von S.L.S. es sei denn es ist ein anderer Gerichtsstand Vertraglich vereinbart.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Bankverbindung

Komplementärin

Geschäftsführer

Handelsregister

Stand: 02.01.2009

Bankverbindung

Kreissparkasse Düsseldorf
BLZ 301 502 00 BIC-Code WELADED1KSD
Konto 0003.402.955 IBAN DE23 3015 0200 0003 4029 55

Komplementärin

Synergje Logistik Software
Geschäftsführungs GmbH

Geschäftsführer

Thomas Hoekstra
Dirk Stürmer
Klaus Eisenschmidt

Handelsregister

Amtsgericht Wuppertal
HRB 17006
HRA 20679